

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE
Animal and Plant Health Inspection Service
Plant Protection and Quarantine

Titel 7 - Landwirtschaft

Kapitel III - Animal and Plant Health Inspection Service

Teil 319 - Quarantänebestimmungen gegenüber dem Ausland

Unterabschnitt H – Pflanzen zum Anpflanzen

(Title 7 - Agriculture
Chapter III - Animal and Plant Health Inspection Service
Part 319 - Foreign Quarantine Notices
Subpart – Plants for Planting)

Quelle: <https://www.ecfr.gov/current/title-7/subtitle-B/chapter-III/part-319/subpart-H>, aufgerufen am 13.08.2020)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Englischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 22.07.2025)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Zuletzt geändert durch: 89 FR 79734, 01.10.2024

Paragraph

- § 319.37-1 Quarantänehinweis
- § 319.37-2 Definitionen.
- § 319.37-3 Allgemeine Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen zum Anpflanzen.
- § 319.37-4 Taxa von Pflanzen zum Anpflanzen, deren Einfuhr erst nach Abschluss einer Schädlingsrisikoanalyse zulässig ist.
- § 319.37-5 Genehmigungen.
- § 319.37-6 Pflanzengesundheitszeugnisse.
- § 319.37-7 Kennzeichnung und Identität.
- § 319.37-8 Einlassstellen: Zugelassene Stellen, Ankunftsmeldung, Untersuchung und Zurückweisung von der Einfuhr.
- § 319.37-9 Behandlung von Pflanzen zum Anpflanzen, Kosten und Gebühren für Untersuchung und Behandlung; Behandlungen außerhalb der Vereinigten Staaten.
- § 319.37-10 Pflanzsubstrate.
- § 319.37-11 Verpackungen und zugelassenes Verpackungsmaterial.
- § 319.37-12 bis 319.37-19 [reserviert]
- § 319.37-20 Anforderungen für die Einfuhr bestimmter Arten von Pflanzen zum Anpflanzen
- § 319.37-21 Maßnahmen des integrierten Risikomanagements
- § 319.37-22 Trust-Fund-Vereinbarungen
- § 319.37-23 Nacheinfuhrquarantäne.

Unterabschnitt H – Pflanzen zum Anpflanzen

Quelle: 83 FR 11856 vom 19. März 2018, sofern nichts anderes genannt ist. Neuordnung durch 84 FR 2429 vom 7. Februar 2019.

§ 319.37-1 Quarantänehinweis

(a) Gemäß Abschnitt 412 des Pflanzenschutzgesetzes kann der Minister für Landwirtschaft die Einfuhr und den Einlass von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verbieten oder beschränken, wenn der Minister feststellt, dass das Verbot oder die Beschränkung für die Verhinderung der Einschleppung von Pflanzenschädlingen oder gefährlichen Pflanzen in die Vereinigten Staaten oder deren Verbreitung darin erforderlich ist.

(b) Der Minister stellt fest, dass gemäß § 319.37-4 die Einfuhr bestimmter Taxa von Pflanzen zum Anpflanzen erst nach Abschluss einer Risikoanalyse zulässig ist. Der Minister stellt fest, dass die Einfuhr aller anderen Pflanzen zum Anpflanzen in die Vereinigten Staaten zu beschränken ist und dass zusätzliche Anforderungen für die Einfuhr bestimmter Arten von Pflanzen zum Anpflanzen gemäß diesem Unterabschnitt und gemäß Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen festzulegen sind.

(c) Die Einfuhr von Pflanzen, die, wie ein Inspektor anhand der Begleitdokumente der Waren festgestellt hat, für die Verarbeitung oder Ernährung bestimmt sind, ist nicht Gegenstand dieses Unterabschnitts, kann jedoch anderen Anforderungen dieses Teils unterliegen.

(d) Die Einfuhr von Taxa von Pflanzen zum Anpflanzen, die in den Teilen 360 und 361 dieses Kapitels aufgeführt sind, ist Gegenstand dieser Teile.

(e) Plant Protection and Quarantine Programs wendet zudem Bestimmungen gemäß Artenschutzgesetz von 1973 (16 U.S.C. 1531-1544) an, die weitere Verbote und Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen zum Anpflanzen - als Gegenstand dieses Unterabschnitts - in die Vereinigten Staaten enthalten (s. 50 CFR Teile 17 und 23).

(f) ...sofern nicht anders festgelegt, bezieht sich der Verweis auf einen wissenschaftlichen Namen auf alle Pflanzen zum Anpflanzen des Taxons, für das der wissenschaftliche Name steht, unabhängig davon, ob der Trivialname so umfassend zu verstehen ist wie der wissenschaftliche Name. Beziehen sich Einfuhranforderungen auf ein Taxon von Pflanzen zum Anpflanzen, das taxonomische Synonyme hat, beziehen sich solche Anforderungen auch auf alle Synonyme dieses Taxons.

§ 319.37-2 Definitionen.

Folgende Termini sind im Rahmen dieses Unterabschnitts anzuwenden:

Administrator. Der Administrator des Animal and Plant Health Inspection Service, Ministerium für Landwirtschaft der USA oder ein anderer Bediensteter des Ministeriums für Landwirtschaft der USA, der ermächtigt ist, an seiner Stelle zu handeln.

Animal and Plant Health Inspection Service (APHIS). Der Animal and Plant Health Inspection Service, Ministerium für Landwirtschaft der Vereinigten Staaten.

Arten von Pflanzen zum Anpflanzen. Eine Gruppe von Pflanzen zum Anpflanzen, die Gemeinsamkeiten haben wie biologische Eigenschaften, die Morphologie, die Taxonomie oder Risikofaktoren.

Aus. Pflanzen zum Anpflanzen gelten als "aus" dem Land oder "von" dem Ort stammend, in bzw. an dem sie kultiviert worden sind. *Wobei Pflanzen* zum Anpflanzen, die aus einem anderen Land oder

von einem anderen Ort nach Kanada eingeführt wurden, als ausschließlich aus Kanada stammend gelten, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (1) Sie werden direkt aus Kanada in die Vereinigten Staaten eingeführt und sind in Kanada mindestens 1 Jahr kultiviert worden.
- (2) Sie sind nicht in einem Land angezogen worden, aus dem ihre erst nach Abschluss einer Risikoanalyse gemäß § 319.37-4 gestattet wäre.
- (3) Sie sind nicht in einem Land, ausgenommen Kanada, angezogen worden, aus dem ihre Einfuhr den Anforderungen für bestimmte Arten von Pflanzen zum Anpflanzen gemäß § 319.37-20 unterliegen würde und die im Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen aufgeführt sind. *Wobei* Pflanzen zum Anpflanzen, die bei Einfuhr in die Vereinigten Staaten der Nacheinfuhrquarantäne unterliegen, aus Kanada nach Anzucht in einem anderen Land eingeführt werden dürfen, wenn sie in Kanada unter Nacheinfuhrquarantänebedingungen, die den im Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen festgelegten gleichwertig sind, gehalten wurden. und
- (4) Sie sind nicht in Pflanzsubstrat nach Kanada eingeführt worden.

Amtliche Bekämpfung. Die aktive Umsetzung verbindlicher pflanzengesundheitlicher Bestimmungen und die Anwendung verbindlicher pflanzengesundheitlicher Verfahren zur Ausrottung oder Eindämmung von Quarantäneschädlingen.

Anpflanzen. Jede Maßnahme des Anpflanzens von Pflanzen in einem Kultursubstrat oder des Pfropfens oder ähnliches, um deren weiteres Wachstum, weiteres Fortpflanzen oder weitere Vermehrung zu gewährleisten.

Betriebsteil. Ein bestimmter Teil eines Ortes der Erzeugung, an dem eine Ware erzeugt wird und der aus pflanzengesundheitlichen Gründen separat geführt wird. Er kann sowohl aus dem gesamten Ort der Erzeugung als auch aus Teilen des Ortes bestehen. Beispiele für Teile eines Ortes der Erzeugung sind einzelne Baumpflanzungen, Felder, Gewächshäuser, Folienzelte oder Räumlichkeiten.

Boden. Das lose Material an der Erdoberfläche, in dem Pflanzen, Bäume und Sträucher wachsen, zumeist ein Gemisch aus verwittertem Gestein, organischem Material und löslichen Salzen.

Bulbe. Der Teil einer Pflanze, der gemeinhin als Knolle, Zwiebel, Nebenzwiebel, Kormus, Nebenkormus, Rhizom oder Sprossknolle bezeichnet wird, einschließlich der fleischigen Wurzeln oder anderer unterirdisch wachsender fleischiger Teile, von denen ein Einzelteil eine Pflanze für sich hervorbringen kann.

Erde. Das weichere Material als Bestandteil der Erdoberfläche, im Gegensatz zum festen Gestein, das den Boden und Unterboden sowie feines Gestein und andere Bodenbestandteile bis zur Gesteinsschicht umfasst.

Ersteinlassstelle. Der Ort (wie ein Hafen, Flughafen oder eine Grenzeinlassstelle zu Land), den eine Person oder ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug nach Betreten des Hoheitsgebietes der Vereinigten Staaten als erstes erreicht und an dem die Pflanzen zum Anpflanzen von einem Inspektor untersucht werden.

Genehmigung für die kontrollierte Einfuhr. Eine schriftlich oder elektronisch erteilte Genehmigung der APHIS für die Einfuhr verbotenen oder geregelten Pflanzenmaterials für Versuchs-, therapeutische oder Forschungszwecke in die USA unter kontrollierten Bedingungen gemäß Vorgaben des Administrators nach § 319.6.

Geregelte Pflanze. Eine vaskuläre oder nicht vaskuläre Pflanze. Zu den vaskulären Pflanzen gehören Gymnospermen, Angiospermen, Farne oder Farnähnliche. Zu den Gymnospermen gehören Cycaden, Koniferen und Ginkgo. Zu den Angiospermen gehören Blütenpflanzen. Zu den Farnähnlichen gehören Bärlappgewächse, Schachtelhalm, Nacktfarn, Moosfarngewächse und Brachsenkräuter. Zu den nicht vaskulären Pflanzen gehören Moose, Lebermoose, Hornblatt und Grünalgen.

Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen. Ein Dokument, das Anforderungen für die Einfuhr bestimmter Arten von Pflanzen zum Anpflanzen gemäß § 319.37-20 und weitere Informationen zur Einfuhr von Pflanzen zum Anpflanzen gemäß diesem Unterabschnitt enthält. Das Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen ist unter <https://acir.aphis.usda.gov/s/plants-for-planting-hub> oder beim Animal and Plant Health Inspection Service, Plant Protection and Quarantine, [Information Services and Manuals Unit](#), 4700 River Road, Riverdale, MD 20737 erhältlich.

Inspektor. Eine Person, die vom Administrator der APHIS oder dem Commissioner des Customs and Border Protection, Department of Homeland Security ermächtigt wurde, die Bestimmungen der Vorschriften dieses Teils durchzuführen.

Minister. Der Minister für Landwirtschaft oder ein anderer Beamter oder Bediensteter des Ministeriums für Landwirtschaft, der ermächtigt ist oder nachfolgend ermächtigt wird, an seiner Stelle zu handeln.

Mutterpflanzen. Eine Gruppe von Pflanzen, von denen Pflanzenteile für die Produktion neuer Pflanzen verwendet werden.

Ort der Erzeugung. Jeder Betrieb oder eine Gruppe von Anbauflächen, die als eine Produktions- oder landwirtschaftliche Einheit betrieben wird. Dazu können auch Betriebsteile gehören, die aus pflanzengesundheitlichen Gründen getrennt geführt werden.

Partie. Eine Gesamtheit von Einheiten derselben Warenart, die durch Homogenität in Zusammensetzung und Ursprung erkennbar und Bestandteil einer Sendung ist.

Person. Eine Einzelperson, eine Körperschaft, ein Unternehmen, eine Gesellschaft, ein Joint Venture oder sonstige juristische Personen.

Pflanze. Jegliche Pflanze (einschließlich jeglicher Teil einer Pflanze), die vermehrt werden oder sich vermehren kann, einschließlich Bäume, Gewebekulturen, Setzlinge, Pollen, Sträucher, Weinreben, Stecklinge, Pfropfreiser, Ableger, Augen, Knollen, Wurzeln und Samen.

Pflanzen zum Anpflanzen. Pflanzen, die eingepflanzt bleiben sollen oder zum Anpflanzen oder Wiederanpflanzen bestimmt sind.

Pflanzenbroker. Eine Person, die Pflanzen zum Anpflanzen von einem anerkannten Ort der Erzeugung kauft oder übernimmt, um diese Pflanzen ohne weiteres Kultivieren - von deren Pflege bis zur Ausfuhr abgesehen – zu exportieren.

Pflanzengesundheitszeugnis. Ein Dokument - auch elektronisch - für geregelte Erzeugnisse, das höchstens 15 Tage vor dem Versenden der geregelten Erzeugnisse aus dem Land, in dem sie angezogen wurden, ausgestellt worden ist und das:

- (1) nach dem Muster des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens... gestaltet ist;
- (2) von einem Bediensteten einer Nationalen Pflanzenschutzorganisation in einer der fünf Amtssprachen der FAO ausgestellt wurde;

- (3) an die Nationale Pflanzenschutzorganisation der Vereinigten Staaten (Animal and Plant Health Inspection Service) gerichtet ist;
- (4) eine Beschreibung der Sendung enthält;
- (5) den Ursprungsort des gesamten Inhalts der Sendung bescheinigt;
- (6) bescheinigt, dass die Sendung untersucht und/oder nach geeigneten amtlichen Verfahren getestet wurde und als frei von Quarantäneschädlingen der Vereinigten Staaten gilt;
- (7) alle zusätzlichen Erklärungen gemäß dem Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen enthält; und
- (8) bescheinigt, dass die Sendung den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Vereinigten Staaten entspricht und als geeignet zur Einfuhr gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen der Vereinigten Staaten gilt.

Plant Protection and Quarantine Programs. Die Organisationsstruktur innerhalb des APHIS, die verantwortlich für die Durchführung der Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes (7 U.S.C. 7701 et seq.) und in Zusammenhang damit erlassener Gesetze, Quarantänevorschriften und Verordnungen ist.

Quarantäneschädling. Schädlinge von Pflanzen oder schädliche Unkräuter von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung für die Vereinigten Staaten, die in den Vereinigten Staaten noch nicht auftreten oder zwar auftreten, aber nicht weit verbreitet sind und amtlich bekämpft werden.

Schädliches Unkraut. Alle Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die Kulturen (einschließlich Pflanzen zum Anpflanzen oder Pflanzenerzeugnisse), Vieh, Geflügel oder andere Erzeugnisse von landwirtschaftlicher Bedeutung, die Bewässerung, Navigation, natürliche Ressourcen der Vereinigten Staaten, die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt direkt oder indirekt beeinträchtigen oder schädigen können.

Schädlinge von Pflanzen. Alle lebenden Stadien folgender Organismen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse direkt oder indirekt beeinträchtigen, schädigen oder Krankheiten an ihnen verursachen können: Protozoen, nichthumane Tiere, parasitische Pflanzen, Bakterien, Pilze, Viren oder Viroide, infektiöse Substanzen oder sonstige Pathogene oder Organismen, die diesen Organismen ähnlich oder mit ihnen verbunden sind.

Spezies (spp.). Alle Arten, Klone, Sorten, Stämme, Varietäten und Hybriden einer Gattung.

Staat. Einer der Staaten der Vereinigten Staaten, das Commonwealth der Nördlichen Marianen, das Commonwealth von Puerto Rico, der District of Columbia, Guam, die Jungferninseln der Vereinigten Staaten oder sonstige Gebiete oder Besitzungen der Vereinigten Staaten.

State Plant Regulatory Official. Der Bedienstete, der vom Bundesstaat ermächtigt ist, Vereinbarungen auch über Maßnahmen der State Plant Protection Agency mit den Bundesbehörden abzuschließen.

Taxon (Taxa). Eine Gruppe innerhalb der botanischen Nomenklatur wie Familie, Gattung, Art oder Sorte.

Vereinigte Staaten. Alle Staaten.

Vorabfertigung. Pflanzengesundheitliche Untersuchung und/oder Abfertigung in dem Land, in dem die Erzeugnisse durch oder unter regelmäßiger Aufsicht von APHIS angezogen, erzeugt wurden.

§ 319.37-3 Allgemeine Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen zum Anpflanzen.

(a) Die Einfuhr bestimmter Taxa von Pflanzen zum Anpflanzen ist erst nach Abschluss einer Schädlingsrisikoanalyse gemäß § 319.37-4 gestattet.

(b) Allgemeine Anforderungen für die Einfuhr aller Pflanzen zum Anpflanzen ausgenommen solche, deren Einfuhr erst nach Abschluss einer Schädlingsrisikoanalyse gestattet ist, sind in §§ 319.37-5 bis 319.37-11 aufgeführt.

(c) Gemäß § 319.37-20 kann der Administrator Anforderungen für die Einfuhr bestimmter Arten von Pflanzen zum Anpflanzen festlegen. Diese Anforderungen sind im Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen aufgeführt. Weitere Angaben zu den Anforderungen für die Einfuhr bestimmter Arten von Pflanzen zum Anpflanzen stehen in den §§ 319.37-20 bis 319.37-23.

§ 319.37-4 Taxa von Pflanzen zum Anpflanzen, deren Einfuhr erst nach Abschluss einer Schädlingsrisikoanalyse zulässig ist.

(a) *Feststellung durch den Administrator.* Die Einfuhr bestimmter Taxa von Pflanzen zum Anpflanzen birgt die Gefahr der Einschleppung von Quarantäneschädlingen in die Vereinigten Staaten. Aus diesem Grund ist die Einfuhr dieser Taxa erst nach Abschluss der Schädlingsrisikoanalyse zulässig mit Ausnahme der unter Buchstabe (f) dieses Paragraphen vorgesehen Fälle. Die Taxa sind im Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen aufgeführt. Es gibt zwei Gruppen von Taxa, deren Einfuhr erst nach Abschluss der Schädlingsrisikoanalyse zulässig ist: Taxa von Pflanzen zum Anpflanzen, die Quarantäneschädlinge sind, und Taxa von Pflanzen zum Anpflanzen, die Wirte von Quarantäneschädlingen sind. Im Fall von Taxa von Pflanzen zum Anpflanzen, die als Quarantäneschädlinge eingestuft sind, enthält die Liste die Namen der Taxa. Im Fall von Taxa von Pflanzen zum Anpflanzen, die Wirte von Quarantäneschädlingen sind, enthält die Liste die Namen der Taxa, die Orte, von denen die Einfuhr der Taxa nicht zulässig ist, und die maßgeblichen Schadorganismen.

(b) *Aufnahme von Taxa.* Ein Taxon von Pflanzen zum Anpflanzen kann zu einer der Listen von Taxa, deren Einfuhr erst nach Abschluss der Schädlingsrisikoanalyse gemäß diesem Artikel zulässig ist, wie folgt aufgenommen werden:

(1) *Datenblatt.* APHIS veröffentlicht im FEDERAL REGISTER eine Mitteilung über die Feststellung, dass ein Taxon von Pflanzen zum Anpflanzen ein Quarantäneschädling oder Wirt eines Quarantäneschädlings ist. Zu dieser Mitteilung gehört ein Datenblatt mit wissenschaftlichen Angaben, auf Grund derer APHIS zu der Feststellung kommt, dass das Taxon ein Quarantäneschädling oder Wirt eines Quarantäneschädlings ist. Das Datenblatt enthält Verweise auf den wissenschaftlichen Nachweis, auf den APHIS die Feststellung gründet. Im Rahmen der Mitteilung wird eine öffentliche Kommentierungsfrist von 60 Tagen bis zur Aufnahme in die Liste gewährt.

(2) *Reaktion auf Kommentare.*

(I) APHIS veröffentlicht eine Mitteilung nach Ablauf der öffentlichen Kommentierungsfrist mit dem Hinweis darauf, dass das Taxon in die Liste der Taxa, deren Einfuhr erst nach Abschluss der Schädlingsrisikoanalyse zulässig ist, aufgenommen wird, wenn:

(A) keine Kommentare zum Datenblatt eingingen;

(B) die Kommentare zum Datenblatt keine Änderung des Datenblattes erforderlich machten; oder

(C) das Datenblatt aufgrund der öffentlichen Kommentare geändert wurde, die Kommentare jedoch nicht die Feststellung von APHIS, dass das Taxon die Gefahr der Einschleppung eines Quarantäneschädlings in die Vereinigten Staaten birgt, änderte.

(II) Enthalten Kommentare Angaben, die zu der Feststellung führen, dass das Taxon nicht die Gefahr der Einschleppung eines Quarantäneschädlings in die Vereinigten Staaten birgt, wird APHIS das Taxon nicht in die Liste der Pflanzen zum Anpflanzen, deren Einfuhr erst nach Abschluss einer Schädlingsrisikoanalyse zulässig ist, aufnehmen. APHIS veröffentlicht eine Mitteilung zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Feststellung nach Ablauf der Kommentierungsfrist.

(c) *Kriterium für die Listung eines Taxons von Pflanzen zum Anpflanzen als Quarantäneschädling.* Ein Taxon wird in die Liste der Taxa, deren Einfuhr erst nach Abschluss der Schädlingsrisikoanalyse zulässig ist, aufgenommen, wenn APHIS aufgrund wissenschaftlicher Nachweise zu der Feststellung kommt, dass das Taxon ein Quarantäneschädling ist.

(d) *Kriterien für die Listung eines Taxons von Pflanzen zum Anpflanzen als Wirt eines Quarantäneschädlings.* Ein Taxon wird in die Liste der Taxa, deren Einfuhr erst nach Abschluss der Schädlingsrisikoanalyse zulässig ist, aufgenommen, wenn APHIS aufgrund wissenschaftlicher Nachweise zu der Feststellung kommt, dass das Taxon Wirt eines Quarantäneschädlings ist. Für diese Feststellung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

(1) Der maßgebliche Pflanzenschädling ist als Quarantäneschädling eingestuft; und

(2) Das Taxon von Pflanzen zum Anpflanzen muss als Wirt dieses Quarantäneschädlings eingestuft sein.

(e) *Streichen eines Taxons aus der Liste der Taxa, deren Einfuhr erst nach Abschluss der Schädlingsrisikoanalyse zulässig ist.* (1) Anträge auf Streichen eines Taxons aus der Liste der Taxa, deren Einfuhr erst nach Abschluss der Schädlingsrisikoanalyse (NAPPRA¹) zulässig ist, sind gemäß § 319.5 zu stellen. APHIS führt als Reaktion auf solch einen Antrag eine Schädlingsrisikoanalyse durch. Mit der Schädlingsrisikoanalyse wird geprüft, welche Gefahr mit der Einfuhr des Taxons verbunden ist, und ob Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos verfügbar sind. Mit der Schädlingsrisikoanalyse kann die Einfuhr des Taxons aus einem bestimmten Gebiet oder Land oder bestimmten Ländern oder allen Gebieten der Welt geprüft werden. Die Schlussfolgerungen der Schädlingsrisikoanalyse gelten entsprechend.

(2) Ergibt die Schädlingsrisikoanalyse, dass das Taxon ein Quarantäneschädling oder Wirt eines Quarantäneschädlings ist, und stellt der Administrator fest, dass es keine geeigneten Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos der Einschleppung von Quarantäneschädlingen in die USA infolge der Einfuhr des Taxons gibt, bleibt das Taxon auf der Liste der Taxa, deren Einfuhr erst nach Abschluss der Schädlingsrisikoanalyse zulässig ist. Die Schädlingsrisikoanalyse wird zur Kommentierung im Rahmen einer Mitteilung veröffentlicht. Bewirken die Kommentare eine Änderung der Feststellung, wird eine weitere Mitteilung gemäß ggf. Absatz (e)(3) oder (4) dieses Paragraphen bekannt gegeben. Bewirken die Kommentare keine Änderung der Feststellung, wird eine zweite Mitteilung als Reaktion

¹ A. d. Ü.: NAPPRA = not authorized for importation pending pest risk analysis

auf die Kommentare und zur Bestätigung der Feststellung, dass das Taxon auf der NAPPPRA-Liste bleibt, veröffentlicht.

(3) Stützt die Schädlingsrisikoanalyse die Feststellung, dass die Einfuhr des Taxons gemäß besonderen Anforderungen für das Taxon zu gestatten ist, veröffentlicht APHIS im Rahmen einer Mitteilung die Schädlingsrisikoanalyse zur Kommentierung gemäß § 319.37-20(c).

(4) Stützt die Schädlingsrisikoanalyse die Feststellung, dass die Einfuhr des Taxons gemäß den allgemeinen Anforderungen dieses Unterabschnitts zu gestatten ist, veröffentlicht APHIS eine Mitteilung über die Absicht, das Taxon aus der Liste der Taxa, deren Einfuhr erst nach Abschluss der Schädlingsrisikoanalyse zulässig ist, zu streichen ist und veröffentlicht die Schädlingsrisikoanalyse, die die Streichung des Taxons befürwortet, für die öffentliche Kommentierung.

(I) APHIS veröffentlicht nach Ablauf der Kommentierungsfrist eine Mitteilung mit dem Hinweis darauf, dass für die Einfuhr des Taxons die allgemeinen Anforderungen dieses Unterabschnitts nur dann gelten, wenn:

- (A) keine Kommentare zur Schädlingsrisikoanalyse eingingen;
- (B) die Kommentare zur Schädlingsrisikoanalyse keine Änderung der Schädlingsrisikoanalyse erforderlich machten; oder
- (C) die Schädlingsrisikoanalyse aufgrund der öffentlichen Kommentare geändert wurde, die Kommentare jedoch nicht die grundsätzliche Schlussfolgerung aus der Analyse und die Feststellung des Administrators, dass die Einfuhr des Taxons keine Gefahr der Einschleppung eines Quarantäneschädlings in die Vereinigten Staaten berge, änderte.

(II) Enthalten Kommentare Angaben, die daraufhin deuten, dass die Schädlingsrisikoanalyse überarbeitet werden muss, veröffentlicht APHIS nach Ablauf der öffentlichen Kommentierungsfrist eine Mitteilung darüber, dass das Taxon solange auf der Liste der Pflanzen zum Anpflanzen geführt wird, deren Einfuhr erst nach Abschluss einer Schädlingsrisikoanalyse zulässig ist, bis die Angaben der Kommentatoren geprüft und in die Schädlingsrisikoanalyse eingearbeitet sind. APHIS veröffentlicht dann eine neue Mitteilung über die Verfügbarkeit der überarbeiteten Schädlingsrisikoanalyse.

(5) APHIS darf auch ein Taxon aus der Liste der Taxa, deren Einfuhr erst nach Abschluss einer Schädlingsrisikoanalyse zulässig ist, streichen, wenn APHIS feststellt, dass Angaben, die zur Aufnahme des Taxons in die Liste geführt hatten, fehlerhaft sind (z. B. durch falsche taxonomische Bestimmung).

(f) *Genehmigung für eine kontrollierten Einfuhr.* Jegliche Pflanzen zum Anpflanzen, deren Einfuhr gemäß diesem Paragraphen erst nach Abschluss einer Schädlingsrisikoanalyse zulässig ist, dürfen in die Vereinigten Staaten eingeführt oder zur Einfuhr angemeldet werden, wenn:

- (1) die Einfuhr für Versuchs-, therapeutische oder Forschungszwecke gemäß den Bedingungen der Genehmigung für die kontrollierte Einfuhr, die gemäß § 319.6 ausgestellt wurde, erfolgt;
- (2) die Einfuhr über das National Plant Germplasm Inspection Station, Building 580, Beltsville Agricultural Research Center East, Beltsville, MD 20705 oder eine der im Handbuch der Pflanzen zum Anpflanzen genannten Pflanzenschutzstellen des USDA erfolgt;
- (3) die Einfuhr aufgrund einer Genehmigung für die kontrollierte Einfuhr, die für solche Pflanzen zum Anpflanzen ausgestellt wurde und an der Einlassstelle vorliegt, erfolgt;

- (4) die Einfuhr gemäß den Anforderungen, die in der Genehmigung für die kontrollierte Einfuhr aufgeführt sind, erfolgt und die nach Maßgabe des Administrators zur Verhinderung der Einschleppung von Quarantäneschädlingen in die Vereinigten Staaten geeignet sind, wie z. B. Anforderungen für die Behandlung, Verarbeitung, Kultivierung, das Versenden, Entsorgen; und
- (5) die Einfuhr mit einem Etikett oder Anhänger für die kontrollierte Einfuhr, das bzw. fest am Äußeren des Containers mit den Pflanzen zum Anpflanzen oder an der Pflanze selbst, wenn diese sich nicht in einem Container befindet, angebracht ist, wobei auf dem Etikett oder Anhänger die Nummer der Genehmigung für die kontrollierte Einfuhr angegeben ist und diese der Nummer der Genehmigung für die kontrollierte Einfuhr entspricht, die für diese Pflanzen zum Anpflanzen ausgestellt wurde.

(Genehmigt durch das Office of Management and Budget unter Kontrollnummer 0579-0380)

§ 319.37-5 Genehmigungen.

(a)(1) Pflanzen zum Anpflanzen dürfen erst in die Vereinigten Staaten eingeführt oder zur Einfuhr angemeldet werden, wenn eine schriftliche Genehmigung durch den Plant Protection and Quarantine Programs erteilt wurde, davon ausgenommen sind die Fälle gemäß Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen. Ausnahmen von der schriftlichen Genehmigung werden gemäß § 319.7-20 ergänzt, geändert oder gestrichen.

(2) Pflanzen zum Anpflanzen, die gemäß Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen der Nacheinfuhrquarantäne unterliegen, werden gemäß einer Nacheinfuhrquarantänevereinbarung des Importeurs gemäß § 319.37-23(c) eingeführt.

(b) Der Antrag auf eine schriftliche Genehmigung ist mindestens 30 Tage vor Ankunft der Pflanzen zum Anpflanzen an der Einlassstelle an den Plant Protection and Quarantine Programms (Animal and Plant Health Inspection Service, Plant Protection and Quarantine, Permits, Permit Unit, 4700 River Road, Unit 133, Riverdale, Maryland 20737–1236) zu richten. Antragsformulare sind gebührenfrei bei dieser Anschrift oder im Internet unter http://www.aphis.usda.gov/permits/ppq_epermits.shtml erhältlich. Der ausgefüllte Antrag enthält folgende Angaben:

- (1) Name, Anschrift und Telefonnummer des Importeurs;
- (2) das Taxon oder die Taxa und die ungefähre Menge der Pflanzen zum Anpflanzen, die zur Einfuhr bestimmt sind;
- (3) Anbauland(-länder) oder -ort(e) ;
- (4) vorgesehene Einlassstelle der Vereinigten Staaten;
- (5) Beförderungsmittel, z. B. Post, Luftpost, Bahnexpress, Luftexpress, Fracht, Luftfracht oder Gepäck; und
- (6) voraussichtlicher Tag der Ankunft.

(c) Eine schriftliche Genehmigung mit Angabe der maßgeblichen Einfuhranforderungen gemäß diesem Unterabschnitt ist durch den Plant Protection and Quarantine Programs nach Eingang und Prüfung des Antrages zu erteilen, wenn die Pflanzen zum Anpflanzen aufgrund der im Antrag gemachten Angaben als zur Einfuhr in die Vereinigten Staaten geeignet gehalten werden. Auch wenn eine solche Genehmigung erteilt wurde, können die Pflanzen zum Anpflanzen nur eingeführt werden, wenn alle maßgeblichen Anforderungen dieses Unterabschnittes eingehalten werden und nur wenn

ein Inspektor der Einlassstelle feststellt, dass für diese Pflanzen zum Anpflanzen keine Sofortmaßnahmen gemäß Bundespflanzenschutzgesetz erforderlich sind.⁴

(d) Eine erteilte Genehmigung kann gemäß § 319.7-4 von einem Inspektor oder der APHIS entzogen werden.

(e) Jegliche Pflanzen zum Anpflanzen, die ohne eine Genehmigung gemäß Absatz (a) dieses Paragraphen eingeführt werden, dürfen erst nach Erteilung einer mündlichen Genehmigung eines Inspektors an der Einlassstelle eingeführt oder zur Einfuhr angemeldet werden.

(f) Eine mündliche Einfuhrgenehmigung für Pflanzen zum Anpflanzen darf von einem Inspektor an der Einlassstelle nur erteilt werden, wenn alle geltenden Anforderungen dieses Unterabschnitts eingehalten werden, diese Pflanzen zum Anpflanzen mit einer mündlichen Genehmigung eingeführt werden dürfen und ein Inspektor an der Einlassstelle feststellt, dass keine Maßnahmen gemäß Abschnitt 414 des Pflanzenschutzgesetzes (7 U.S.C. 7714) für solche Pflanzen zum Anpflanzen erforderlich sind.

(g) Sollen Pflanzen zum Anpflanzen für Versuchs-, therapeutische oder Forschungszwecke in die vereinigten Staaten eingeführt werden, ist eine Genehmigung für die kontrollierte Einfuhr gemäß §§ 391.6 und 319.37-3 zu beantragen.

(Genehmigt vom Office of Management and Budget unter Kontrollnummer 0579-0190, 0579-0285, and 0579-0319)

§ 319.37-6 Pflanzengesundheitszeugnisse.

(a) *Pflanzengesundheitszeugnisse.* Alle Pflanzen zum Anpflanzen, die zur Einfuhr in die Vereinigten Staaten angemeldet werden, sind von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, sofern sie nicht gemäß den Absätzen (b) und (c) dieses Paragraphen davon ausgenommen sind. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist die Gattung der Pflanzen zum Anpflanzen, für die es ausgestellt wurde, zu nennen. Ist die Einfuhr einzelner Arten oder Sorten einer Gattung in § 319.37-20 geregelt, ist im Pflanzengesundheitszeugnis auch die Art oder Sorte der Pflanzen zum Anpflanzen, für die es ausgestellt wurde, zu nennen. Im Übrigen ist die Nennung der Art nachdrücklich erwünscht, jedoch nicht gefordert. Bei Gattungs- oder Arthybriden ist das Multiplikationszeichen "x" zwischen die Elterntaxa zu setzen. Wird die Hybride genannt, darf das Multiplikationszeichen auch vor dem Namen einer Gattungshybride oder vor dem Artnamen einer Arthybride stehen.

(b) *Kleine Samenpartien.* Samenpartien dürfen ohne Pflanzengesundheitszeugnis nach Absatz (a) dieses Paragraphen eingeführt werden, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

(1) Für die Einfuhr der Samen liegt eine schriftliche Genehmigung gemäß § 319.37-5 vor.

(2) Der Samen ist nicht als nicht zulässig bis zum Abschluss der Schädlingsrisikoanalyse gemäß § 319.37-4 aufgeführt; gehört nicht zu den in Teil 360 dieses Kapitels aufgeführten schädlichen Unkrautarten; unterliegt nicht den Anforderungen für bestimmte Arten von Pflanzen zum Anpflanzen gemäß § 319.37-20; ist nicht in den Teilen 330 und 340 dieses Kapitels geregelt; und erfüllt die Anforderungen des Teils 361 dieses Kapitels.

⁴ Ein Inspektor kann eine Beschlagnahmung, Quarantäne, Behandlung, andere Behandlungsmaßnahmen, Vernichtung oder sonstige Entsorgung für Pflanzen, Pflanzenschädlinge oder sonstige Erzeugnisse gemäß den Abschnitten 414, 421 und 434 des Pflanzenschutzgesetzes (7U.S.C. 7714, 7731 und 7754) anordnen.

(3) Der Samen erfüllt die folgenden Verpackungs- und Versandungsanforderungen:

- (I) Auf jedem Samenpäckchen sind der Name des Erzeugers/Versenders, des Ursprungslandes und der wissenschaftliche Name zumindest der Gattung und vorzugsweise der Art deutlich angegeben;
- (II) Jedes Päckchen enthält höchstens 50 Samen eines Taxons (taxonomische Kategorie wie Gattung, Art, Sorte usw.) oder höchstens 10 g Samen eines Taxons.
- (III) Jede Sendung enthält höchstens 50 Samenpäckchen.
- (IV) Die Samen sind frei von Pflanzenschutzmitteln.
- (V) Die Samen sind sicher in Päckchen oder Umschlägen verpackt und so verschlossen, dass ein Ausstreuen verhindert wird.
- (VI) Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenmaterial außer Samen, sonstigen Fremdstoffen oder Rückständen, Samen in Früchten oder Samenschalen und lebenden Organismen wie parasitischen Pflanzen, Krankheitserregern, Insekten, Schnecken, Milben.
- (VII) Für die Einfuhr wird die Sendung entweder an das Plant Germplasm Quarantine Center in Beltsville, MD, oder an eine Pflanzenschutzstelle des USDA gesandt.

(c) *Einfuhr sonstiger Pflanzen zum Anpflanzen ohne Pflanzengesundheitszeugnis.* (1) Der Administrator kann die Einfuhr bestimmter Arten von Pflanzen zum Anpflanzen ohne Pflanzengesundheitszeugnis genehmigen, wenn für die Pflanzen zum Anpflanzen gleichwertige Dokumente ausgestellt wurden, die gemäß Abstimmung des Administrators und der NPPO des Ausfuhrlandes die Eignung der Pflanzen für die Einfuhr in die Vereinigten Staaten hinreichend begründen. Die Dokumente sind von der NPPO beizubringen oder verweisen auf Dokumente, die von der NPPO beigebracht wurden. Die Dokumente sind vor der Ausfuhr der Pflanzen zum Anpflanzen aus dem Ausfuhrland in die Vereinigten Staaten abzustimmen.

(2) Der Administrator kann weitere Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen zum Anpflanzen, für die kein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt wurde, festlegen, um sicherzustellen, dass die Pflanzen hinreichend bestimmt und frei von Quarantäneschädlingen sind.

(3) Im Handbuch der Pflanzen zum Anpflanzen werden die Arten von Pflanzen zum Anpflanzen aufgeführt, für die kein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist, sowie die Länder, aus denen deren Einfuhr ohne Pflanzengesundheitszeugnis genehmigt ist, die anerkannten geeigneten Dokumente für die Einfuhr und die zusätzlichen Bedingungen für deren Einfuhr.

(4) Arten von Pflanzen zum Anpflanzen können der Liste der Pflanzen zum Anpflanzen, für die kein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist, gemäß § 319.37-20 hinzugefügt oder von ihr gestrichen werden. Die Anforderungen für die Einfuhr bestimmter Arten von Pflanzen zum Anpflanzen ohne Pflanzengesundheitszeugnis können auch im Rahmen einer Mitteilung gemäß § 319.37-20 geändert werden. Die zur Kommentierung veröffentlichte Mitteilung beschreibt die Dokumente, die zwischen Administrator und NPPO des Ausfuhrlandes abgestimmt wurden, und jedwede weiteren Anforderungen für die Einfuhr der Art Pflanzen zum Anpflanzen.

(Genehmigt vom Office of Management and Budget unter den Kontrollnummern 0579-0142, 0579-0190, 0579-0285 und 0579-0319)

§ 319.37-7 Kennzeichnung und Identität.

(a) Jede zur Einfuhr bestimmte Sendung Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht auf dem Postweg eingeführt wird, trägt bei der Einfuhr oder der Anmeldung zur Einfuhr in die Vereinigten Staaten auf dem Containeräußeren (falls im Container) oder den Pflanzen zum Anpflanzen (falls nicht im Container) deutlich und korrekt folgende Angaben:

- (1) Allgemeine Art und Menge des Inhaltes,
- (2) Anbauland und -ort,
- (3) Name und Anschrift des Versenders, Besitzers oder Spediteurs oder Weiterversenders,
- (4) Name und Anschrift des Empfängers,
- (5) Kennzeichen und Registriernummer des Spediteurs und
- (6) Nummer der schriftlichen Einfuhrgenehmigung, wenn eine solche gemäß § 319.37-5 erforderlich war.

(b) Jede Sendung Pflanzen zum Anpflanzen, die auf dem Postweg eingeführt wird, ist deutlich und korrekt zu adressieren und an den Plant Protection and Quarantine Programs an einer Einlassstelle, die gemäß Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen für die Annahme von zur Einfuhr bestimmten Pflanzen zum Anpflanzen zugelassen ist, zu schicken, enthält im Packstück ein gesondertes Papier, auf dem deutlich und korrekt der Name, die Anschrift und die Telefonnummer des Empfängers angegeben sind, und auf dem Containeräußeren befinden sich deutlich und korrekt folgende Angaben:

- (1) Allgemeine Art und Menge des Inhaltes,
- (2) Anbauland und -ort,
- (3) Name und Anschrift des Versenders, Besitzers oder Spediteurs oder Weiterversenders der Pflanzen zum Anpflanzen,
- (4) Nummer der schriftlichen Einfuhrgenehmigung, wenn eine gemäß § 319.37-5 erforderlich war.

(c) Jede Sendung Pflanzen zum Anpflanzen, die zur Einfuhr bestimmt ist (auf dem Postweg oder auf andere Art und Weise), ist bei der Einfuhr oder Anmeldung zur Einfuhr in die Vereinigten Staaten von einer Rechnung oder einer Packliste begleitet, in der der Inhalt der Sendung aufgeführt ist.

(Genehmigt durch das Office of Management and Budget unter Kontrollnummer 0579-0190 und 0579-0319)

§ 319.37-8 Einlassstellen: Zugelassene Stellen, Ankunftsmeldung, Untersuchung und Zurückweisung von der Einfuhr.

(a) *Zugelassene Einlassstellen.* Alle Pflanzen zum Anpflanzen, die mit einer schriftlichen Genehmigung gemäß § 319.37-5(a), sofern nicht vorabgefertigt, einzuführen sind, sind nur an USDA-Pflanzenschutzstellen einzuführen oder zur Einfuhr anzumelden, sofern im Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen nichts anderes angegeben ist. Einlassstellen, die Pflanzen zum Anpflanzen passieren müssen, bevor sie solch eine USDA-Pflanzenschutzstelle erreichen, sind im Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen aufgeführt. Alle anderen Pflanzen zum Anpflanzen können an einer beliebigen in 19 CFR 101.3(b)(1) genannten Zollstelle eingeführt oder zur Einfuhr angemeldet werden. Ausnahmen sind in § 330.104 dieses Kapitels genannt. Pflanzen zum Anpflanzen, die mit einer schriftlichen

Genehmigung einzuführen sind und auch im Ausfuhrland vorabgefertigt werden, brauchen nicht über eine Pflanzenschutzstelle eingeführt werden, sondern können über jede Zollstelle eingeführt werden. Ausnahmen sind in § 330.104 dieses Kapitels genannt.

(b) *Meldung bei Ankunft an der Einlassstelle.* Unmittelbar nach dem Eintreffen von Pflanzen zum Anpflanzen bei einer Einlassstelle, meldet der Importeur dem Plant Protection and Quarantine Programs die Ankunft durch zum Beispiel ein Warenverzeichnis, eine Zollerklärung, eine Rechnung, einen Frachtbrief, Vermittlerpapiere oder ein für diesen Zweck zur Verfügung stehendes Anmeldeformular.

(c) *Untersuchung und Behandlung.* Alle Pflanzen zum Anpflanzen können von einem Inspektor der Ersteinlassstelle und/oder bei der Vorabfertigungsuntersuchung in dem Land, in dem die Erzeugnisse angezogen worden sind, beprobt und untersucht werden und sind einer Behandlung gemäß Teil 305 dieses Kapitels zu unterziehen, wenn die Behandlung vom Inspektor angeordnet wurde. Wird bei der Untersuchung von Pflanzen zum Anpflanzen festgestellt, dass sie mit einem Quarantäneschädling befallen oder kontaminiert sind, der durch Behandlung nicht vernichtet werden kann, sind sie an der Ersteinlassstelle in die Vereinigten Staaten von der Einfuhr zurückzuweisen und zu vernichten oder an einen Ort außerhalb der Vereinigten Staaten zu verbringen.

(d) *Maßnahmen für Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht den Anforderungen dieses Unterabschnitts entsprechen.* Ein Importeur von Pflanzen zum Anpflanzen, deren Einfuhr aufgrund der Nichteinhaltung dieses Unterabschnittes nicht gestattet ist, muss auf seine Kosten und innerhalb des in einer Sofortmaßnahme (PPQ Formular 523) festgelegten Zeitraumes gemäß Anordnung eines Inspektors die Pflanzen zum Anpflanzen vernichten, zu einem Ort außerhalb der Vereinigten Staaten verbringen oder Behandlungen gemäß Teil 305 dieses Kapitels unterziehen oder andere Sicherheitsmaßnahmen für die Pflanzen ergreifen, um die Einschleppung von Quarantäneschädlingen in die Vereinigten Staaten zu verhindern. Bei der Festlegung der anzuordnenden Maßnahmen und des Zeitraumes für die Maßnahmen berücksichtigt der Inspektor das Risiko, das der an den Pflanzen zum Anpflanzen befindliche Quarantäneschädling birgt, ob die Pflanzen zum Anpflanzen ein Wirt des Pflanzenschädling sind, die Art anderer Wirtsmaterialien für den Schädling, die sich an oder in der Nähe der Einlassstelle befinden, das Klima und die Jahreszeit an der Einlassstelle hinsichtlich der Überlebenschancen des Schädling und die Verfügbarkeit von Behandlungseinrichtungen für die Pflanzen zum Anpflanzen.

(e) *Entfernung von Pflanzen zum Anpflanzen von der Ersteinlassstelle.* Pflanzen zum Anpflanzen dürfen erst von der Ersteinlassstelle entfernt werden, wenn der Inspektor dem Zollbeamten schriftlich mitgeteilt hat, dass die Pflanzen zum Anpflanzen alle Anforderungen gemäß diesem Unterabschnitt erfüllen.

(Genehmigt durch das Office of Management and Budget unter Kontrollnummern 0579-0190, 0579-0310, and 0579-0319)

§ 319.37-9 Behandlung von Pflanzen zum Anpflanzen, Kosten und Gebühren für Untersuchung und Behandlung; Behandlungen außerhalb der Vereinigten Staaten.

(a) Leistungen eines Pflanzenschutzinspektors von Plant Protection and Quarantine während der regulären Arbeitszeit und an den üblichen Arbeitsstätten erfolgen unentgeltlich für den Importeur.²

² Bestimmungen über Kosten für andere Leistungen eines Inspektors sind in Teil 354 enthalten.

Vom Importeur werden keine Gebühren für staatliche und staatlich genutzte Spezialuntersuchungseinrichtungen sowie für die bei der Behandlung gebrauchten Hilfsmittel erhoben; der Inspektor kann jedoch vom Importeur die Bereitstellung von besonderen Arbeitskräften, Chemikalien, Verpackungsmaterialien oder anderen Dingen verlangen, die für die Durchführung der Einfuhr gemäß den Bestimmungen dieses Unterabschnittes erforderlich sind. Der Plant Protection and Quarantine Programs trägt nur die in diesem Paragraph genannten Kosten oder Gebühren.

(b) Jede in den Vereinigten Staaten durchgeführte Behandlung von Pflanzen zum Anpflanzen erfolgt zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Vereinigten Staaten. Die Behandlung ist von einem Inspektor oder unter seiner Aufsicht in einer regierungseigenen Spezialuntersuchungseinrichtung durchzuführen mit der Ausnahme, dass ein Importeur solch eine Behandlung in einer Nichtregierungseinrichtung durchführen lassen kann, wenn die Behandlung nicht auf Regierungskosten unter Aufsicht eines Inspektors und gemäß Teil 305 dieses Kapitels und gemäß der von einem Inspektor als Sofortmaßnahme festgelegten Behandlung zur Verhinderung der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen erfolgt. Die Behandlung darf jedoch nur in Nichtregierungseinrichtungen erfolgen, wenn Regierungseinrichtungen nicht verfügbar sind und nur wenn die Pflanzen zum Anpflanzen nach Ansicht eines Inspektors zu solch einer Nichtregierungseinrichtung ohne das Risiko der Einschleppung von Quarantäneschädlingen in die Vereinigten Staaten gebracht werden kann.

(c) Jede Behandlung, die außerhalb der Vereinigten Staaten durchgeführt wird, ist von einem APHIS-Inspektor oder einem Bediensteten der NPPO des Ausfuhrlandes zu überwachen und zu zertifizieren. Erfolgt die Überwachung und Zertifizierung durch einen Bediensteten der NPPO des Ausfuhrlandes, ist ein Pflanzengesundheitszeugnis mit folgender Erklärung auszustellen: "Die Sendung von (*botanischen Namen einsetzen*) wurde entsprechend 7 CFR Teil 305 behandelt."* In der gesamten Zeit zwischen Behandlung und Ausfuhr muss die Sendung so gelagert und behandelt werden, dass jegliche Kontamination mit Quarantäneschädlingen ausgeschlossen ist.

(Genehmigt durch das Office of Management and Budget unter Kontrollnummern 0579-0190)

§ 319.37-10 Pflanzsubstrate.

(a) (1) Alle Pflanzen zum Anpflanzen sind zum Zeitpunkt der Einfuhr oder der Anmeldung zur Einfuhr in die Vereinigten Staaten frei von Sand, Boden, Erde und anderen Pflanzsubstraten mit Ausnahme der Pflanzen nach Absatz (b), (c) oder (d) dieses Paragraphen.

(2) Pflanzen zum Anpflanzen aus Kanada...

(b) Pflanzen zum Anpflanzen aus Kanada können mit Ausnahme der Beschränkungen gemäß Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen mit jedem Pflanzsubstrat eingeführt werden. Anforderungen an das Pflanzsubstrat für bestimmte Arten von aus Kanada eingeführte Pflanzen zum Anpflanzen werden gemäß § 319.37-20 ergänzt, geändert oder gestrichen.

(c) Bestimmte Arten von Pflanzen zum Anpflanzen, die nur in bestimmtem Pflanzsubstrat gemäß Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen gezogen werden, können in solchem Pflanzsubstrat eingeführt werden. Der Administrator hat festgelegt, dass die Einfuhr bestimmter Arten von Pflanzen zum Anpflanzen in solchen Pflanzsubstraten nicht das Risiko der Einschleppung von Quarantäneschädlingen in die Vereinigten Staaten birgt. Legt der Administrator fest, dass ein neues

* A.d.Ü.: The consignment of (*fill in botanical name*) has been treated in accordance with 7 CFR part 305.

Pflanzsubstrat in die Liste der Pflanzsubstrate, in das zur Einfuhr bestimmte Pflanzen zum Anpflanzen eingebracht sein können, aufgenommen werden kann oder dass ein für diese Zwecke gelistetes Pflanzsubstrat nicht mehr für das Einbringen einzuführender Pflanzen zum Anpflanzen geeignet ist, veröffentlicht APHIS im FEDERAL REGISTER eine Mitteilung zur Bekanntmachung der vorgeschlagenen Änderung und Aufforderung zur Kommentierung der Änderung. Nach Ablauf der Kommentierungsfrist veröffentlicht APHIS eine weitere Mitteilung, mit der die Öffentlichkeit über die Entscheidung des Administrators hinsichtlich der Änderung der Liste der Pflanzsubstrate, in die zur Einfuhr bestimmte Arten von Pflanzen zum Anpflanzen eingebracht sein dürfen.

(d) Bestimmte Arten von Pflanzen zum Anpflanzen gemäß Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen dürfen eingeführt werden, wenn sie in einem vom Administrator zugelassenen Pflanzsubstrat eingebracht sind und wenn sie gemäß den zusätzlichen im Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen aufgeführten Anforderungen angezogen wurden. Änderungen der Liste der Pflanzen zum Anpflanzen, die in Pflanzsubstrat eingeführt werden dürfen, und der Anforderungen für die Einfuhr dieser Arten von Pflanzen zum Anpflanzen erfolgen gemäß § 319.37-20.

(Genehmigt vom Office of Management and Budget unter der Kontrollnummern 0579-0190, 0579-0439, 0579-0454, 0579-0458, and 0579-0463)

[83 FR 11856, 19. März 2018, geändert durch 84 FR 29958, 25. Juni 2019]

§ 319.37-11 Verpackungen und zugelassenes Verpackungsmaterial.

(a) Pflanzen zum Anpflanzen, die zur Einfuhr in die Vereinigten Staaten bestimmt sind, befinden nicht in demselben Container wie Pflanzen zum Anpflanzen, deren Einfuhr in die Vereinigten Staaten erst nach Abschluss einer Schädlingsrisikoanalyse gemäß § 319.37-4 zulässig ist.

(b) Pflanzen zum Anpflanzen sind bei Einfuhr oder bei der Anmeldung zur Einfuhr in die Vereinigten Staaten nicht mit Verpackungsmaterial verpackt, es sei denn, dass die Pflanzen unmittelbar vor dem Versenden darin verpackt wurden; dieses Verpackungsmaterial ist frei von Sand, Boden oder Erde (außer Material gemäß Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen), ist vorher nicht als Verpackungsmaterial oder anderweitig verwendet worden und ist vom Administrator als Material anerkannt, das nicht das Risiko der Einschleppung von Quarantäneschädlingen birgt. Zugelassenes Verpackungsmaterial ist im Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen genannt....

(c) Legt der Administrator fest, dass ein neues Verpackungsmaterial in die Liste der Verpackungsmaterialien aufgenommen werden kann oder dass ein gelistetes Verpackungsmaterial nicht mehr zugelassen ist, veröffentlicht APHIS im FEDERAL REGISTER eine Mitteilung zur Bekanntmachung der vorgeschlagenen Änderung und Aufforderung zur Kommentierung der Änderung. Nach Ablauf der Kommentierungsfrist, veröffentlicht APHIS eine weitere Mitteilung, mit der die Öffentlichkeit über die Entscheidung des Administrators hinsichtlich der Änderung der Liste des zugelassenen Verpackungsmaterials informiert wird.

(Genehmigt durch das Office of Management and Budget unter Kontrollnummern 0579-0190)

§ 319.37-12 bis 319.37-19 [reserviert]

§ 319.37-20 Anforderungen für die Einfuhr bestimmter Arten von Pflanzen zum Anpflanzen

(a) *Pflanzenartenspezifische Anforderungen*: Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäß diesem Unterabschnitt kann der Administrator zusätzliche Anforderungen für die Einfuhr bestimmter

Arten von Pflanzen zum Anpflanzen festlegen, um das Risiko der Einschleppung von Quarantäneschädlingen in die Vereinigten Staaten infolge der Einfuhr bestimmter Pflanzen zum Anpflanzen wirksam einzugrenzen. Zusätzliche Anforderungen können für die gesamte Pflanze oder bestimmte Pflanzenteile festgelegt werden. Eine Liste der Arten von Pflanzen zum Anpflanzen, für deren Einfuhr zusätzliche Anforderungen gelten, und die besonderen Anforderungen für die Einfuhr der einzelnen Art von Pflanzen zum Anpflanzen finden sich im Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen.

(b) *Gründe für die Änderung der Anforderungen.* Der Administrator kann aufgrund des Risikos der Einschleppung eines Quarantäneschädling durch die Einfuhr einer bestimmten Art von Pflanzen zum Anpflanzen feststellen, dass Anforderungen für die Einfuhr dieser Art Pflanzen zum Anpflanzen ergänzt, geändert oder gestrichen werden sollten. Der Administrator begründet diese Feststellung mit den Ergebnissen einer Schädlingsrisikoanalyse oder anderen wissenschaftlichen Nachweisen.

(c) *Verfahren für die Ergänzung, Änderung oder Streichung von Anforderungen.* Anforderungen für die Einfuhr bestimmter Arten von Pflanzen zum Anpflanzen zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen der §§ 319.37-5 bis 319.37-11 werden nach folgendem Verfahren geändert

(1) *Dokument, das die Anforderungen beschreibt....*

(2) *Reaktion auf Kommentare...*

(d) *Frühere Anforderungen für bestimmte Arten von Pflanzen zum Anpflanzen.* Arten von Pflanzen zum Anpflanzen, deren Einfuhr am 18. April 2018 besonderen Anforderungen unterlag, unterliegen weiterhin diesen Anforderungen, sofern sie nicht gemäß dem Verfahren gemäß Absatz (c) dieses Paragraphen geändert werden. Die Anforderungen finden sich im Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen.

§ 319.37-21 Maßnahmen des integrierten Risikomanagements

Ist eine Art von Pflanzen zum Anpflanzen Wirt eines Quarantäneschädling oder mehrerer Quarantäneschädlinge, kann APHIS festlegen, dass die Art Pflanzen zum Anpflanzen als Einfuhranforderung gemäß den Maßnahmen des integrierten Risikomanagements angezogen werden. In diesem Paragraph wird der allgemeine Rahmen für Maßnahmen des integrierten Risikomanagements festgelegt. Stellt APHIS fest, dass integrierte Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos erforderlich sind, wendet APHIS diesen Rahmen für die Entwicklung von Maßnahmen des integrierten Risikomanagements zur Eindämmung der Risiken durch Quarantäneschädlinge, die mit dieser Art Pflanzen zum Anpflanzen gemäß § 319.37-20 in Verbindung gebracht werden, an.

(a) *Pflichten des Ortes der Erzeugung.* Der Ort der Erzeugung ist für die Bestimmung, Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur Einhaltung der Anforderungen der NPPO des Ausfuhrlandes und von APHIS verantwortlich. Teilnehmer des Exportprogramms werden von der NPPO oder ihrem Beauftragten und APHIS zugelassen. Die Zulassung wird durch die NPPO oder ihren Beauftragten und APHIS erteilt, wenn der Teilnehmer die Anforderungen des integrierten Risikomanagements erfüllt. Die Zulassung wird zurückgenommen, sobald der Teilnehmer die Bedingungen nicht erfüllt. Alle Unterlagen gemäß Absätze (a)(5) und (6) dieses Paragraphen werden beim Ausfuhrort der Erzeugung aufbewahrt und amtlichen Vertretern der NPPO des Ausfuhrlandes und APHIS auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Ort der Erzeugung ist für die Auditierung, das Monitoring und die Konformitätsbewertung durch die NPPO des Ausfuhrlandes und APHIS, sofern notwendig und angemessen, zugänglich. Die Leitung des Ortes der Erzeugung ist für die Einhaltung der Maßnahmen des integrierten Risikomanagements verantwortlich. Die Leitung legt die Funktionen und Aufgaben

der Mitarbeiter ihm Rahmen des Programms fest. Der Ort der Erzeugung meldet der NPPO des Ausfuhrlandes Mängel, die bei internen Audits festgestellt wurden. Die NPPO des Ausfuhrlandes stellt sicher, dass der Ort der Erzeugung die Anforderungen des integrierten Risikomanagements einhält.

(1) *Bekämpfungsprogramm.* Am Ort der Erzeugung wird ein zugelassenes Bekämpfungsprogramm entwickelt und verwendet, zu dem das laufende Schädlingsmonitoring und Verfahren für die Ausgrenzung und Bekämpfung von Pflanzenschädlingen gehören. Der Ort der Erzeugung erhält Material für die Erzeugung von Pflanzen zum Anpflanzen von Quellen, die frei von Quarantäneschädlingen und von der NPPO des Ausfuhrlandes und APHIS anerkannt sind. Alle Quellen von Pflanzen zum Anpflanzen und der pflanzengesundheitliche Status dieser Pflanzen sind gut dokumentiert und das Programm zur Erzeugung von Pflanzen zum Anpflanzen wird sorgfältig überwacht.

(2) *Schulung.* Ein von der NPPO des Ausfuhrlandes und APHIS anerkanntes Schulungsprogramm wird am Ort der Erzeugung erstellt, dokumentiert und regelmäßig durchgeführt. Durch das Schulungsprogramm wird sichergestellt, dass alle am Exportprogramm beteiligten Personen besondere Kenntnisse zu den relevanten Komponenten des Programms und ein allgemeine Vorstellung von dessen Anforderungen haben.

(3) *Interne Audits.* Der Ort der Erzeugung führt interne Audits durch oder lässt diese durch Dritte durchführen, um sicherzustellen, dass ein von APHIS und der NPPO des Ausfuhrlandes genehmigter Plan befolgt und ein angemessener Grad des Schädlingsmanagements erreicht wird.

(4) *Rückverfolgbarkeit.* Am Ort der Erzeugung wird ein von APHIS und der NPPO des Ausfuhrlandes oder ihrem Beauftragten genehmigtes Verfahren eingeführt, mit dem Pflanzen von der Vermehrung über die Ernte bis zum Verkauf dokumentiert und identifiziert werden, um sicherzustellen, dass Pflanzen vom Ort der Erzeugung ausgehend vorwärts- und rückwärts verfolgt werden könne. Je nach Art der Quarantäneschädlinge könnte das Verfahren folgendes dokumentieren:

- (I) Ursprung und Befallsstatus der Mutterpflanzen;
- (II) Jahr der Vermehrung und Ort der Erzeugung aller Pflanzenteile, aus denen die zum Export bestimmten Pflanzen zum Anpflanzen bestehen;
- (III) geographische Lage des Ortes der Erzeugung;
- (IV) Lage der Pflanzen zum Anpflanzen innerhalb des Ortes der Erzeugung;
- (V) Pflanzentaxon und
- (VI) die Identität des Käufers.

(5) *Dokumentation der Programmelemente.* Für den Ort der Erzeugung wird ein von der NPPO des Ausfuhrlandes und APHIS genehmigtes Handbuch als Leitlinie für die Tätigkeit am Ort der Erzeugung entwickelt, das folgende Verfahren abdeckt:

- (I) Verwaltungsverfahren (einschließlich Funktionen und Aufgaben und Schulungsmaßnahmen),
- (II) Bekämpfungsplan,
- (III) interne Auditverfahren für den Ort der Erzeugung,
- (IV) Umgang mit nichtkonformen Erzeugnissen oder Verfahren,
- (V) Rückverfolgungsverfahren und

(VI) Aufzeichnungssysteme.

(6) *Aufzeichnungen.* Am Ort der Erzeugung sind Aufzeichnungen über die Einrichtung gemäß Festlegung von APHIS und der NPPO des Ausfuhrlandes zu führen. Diese Aufzeichnungen sind APHIS und der NPPO des Ausfuhrlandes auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen enthalten Angaben zu allen unter Absatz (a) genannten Punkten und Kopien aller Dokumente und Berichte zu internen und externen Audits.

(b) *Aufgaben von APHIS und der NPPO des Ausfuhrlandes.* APHIS und die NPPO des Ausfuhrlandes arbeiten zusammen, um Programmanforderungen einschließlich ggf. Arbeitspläne und Konformitätsvereinbarungen zu erstellen und bestimmte Einfuhrprogramme anzuerkennen und umzusetzen. Technisch begründete Änderungen des Programms können verhandelt werden. Die Verwaltung der Programmanforderungen enthält solche Elemente wie die Klärung der Terminologie, Anforderungen für Tests und Wiederholungstests, Zulässigkeit, Nomenklatur der Zertifizierungsstufen, Gartenbaumanagement, Isolierungs- und Hygieneanforderungen, Inspektion, Dokumentation, Identifizierung und Etikettierung, Qualitätssicherung, Nichteinhaltung und Abhilfemaßnahmen und Anforderungen der Nacheinfuhrquarantäne. Die Kriterien für die Zulassung, Aussetzung, Zurücknahme und Wiedereinsetzung von Zulassungen für ein bestimmtes Programm sollten von APHIS und der NPPO des Ausfuhrlandes gemeinsam entwickelt und abgestimmt werden. Der Informationsaustausch zwischen APHIS und der NPPO des Ausfuhrlandes sollte über amtlich benannte Kontaktstellen erfolgen.

(c) *Aufgaben der NPPO des Ausfuhrlandes.* (1) Die NPPO des Ausfuhrlandes liefert APHIS ausreichende Angaben für die Bewertung und Anerkennung von Ausfuhrprogrammen. Das können folgende sein:

- (I) Angaben zur Identifizierung der Ware, zum Ort der Erzeugung, zum erwarteten Volumen und zur erwarteten Häufigkeit von Sendungen.
- (II) relevante Angaben zur Erzeugung, Ernte, Verpackung, Handhabung und Beförderung,
- (III) Schädlinge, die mit der Pflanze in Verbindung gebracht werden, einschließlich Auftreten, Verbreitung und Schadpotential,
- (IV) Risikomanagementmaßnahmen, die für ein Managementprogramm vorgeschlagen wurden und
- (V) relevante Angaben zur Wirksamkeit.

(2) Ein Pflanzengesundheitszeugnis ist von der NPPO des Ausfuhrlandes auszustellen, es sei denn, dass gemäß § 319.37-6(c) APHIS und die NPPO des Ausfuhrlandes andere Dokumente vereinbart haben.

(3) Weitere Aufgaben der NPPO des Ausfuhrlandes umfassen:

- (I) ggf. die Erstellung und Aufrechterhaltung von Konformitätsvereinbarungen,
- (II) Überwachung und Durchsetzung von Programmbestimmungen,
- (III) Vorkehrungen für Monitoring und Audit und
- (IV) das Führen geeigneter Aufzeichnungen.

(d) *Aufgaben von Pflanzenbrokern, die mit Pflanzen zum Anpflanzen handeln, die gemäß den Maßnahmen des integrierten Risikomanagements erzeugt wurden.* Pflanzenbroker, die mit Pflanzen zum Anpflanzen handeln, die gemäß den Maßnahmen des integrierten Risikomanagements erzeugt

wurden, wurden von der NPPO des Ausfuhrlandes oder deren Beauftragten zugelassen. Die Liste der Pflanzenbroker ist APHIS auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Zulassung darf von der NPPO oder deren Beauftragten nur erteilt werden, wenn der Teilnehmer nachgewiesen hat, dass er die Anforderungen gemäß diesem Buchstaben (d) erfüllt. Pflanzenbroker stellen die Rückverfolgbarkeit von Exportsendungen bis zu einem zugelassenen Ort der Erzeugung oder Betriebsteil sicher. Broker erhalten ab Kauf, Lagerung und Beförderung bis zum Bestimmungsort einen pflanzengesundheitlichen Status der Pflanzen, der dem an einem zugelassenen Ort der Erzeugung gleichwertig ist. Pflanzenbroker dokumentieren diese Abläufe für den Nachweis des Status und die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit.

(e) *Externe Audits*. APHIS und die NPPO des Ausfuhrlandes stimmen den Anforderungen für externe Audits zu.

(1) *APHIS-Audits*. APHIS bewertet die Maßnahmen des integrierten Risikomanagements der NPPO des Ausfuhrlandes vor der Zustimmung. Dazu können die Prüfung der Dokumente, Vorortbesuche und Kontrollen und die Testung von Pflanzen, die im Rahmen des Systems erzeugt wurden, gehören. Nach der Zulassung überwacht und auditiert APHIS oder dessen Beauftragter regelmäßig das System, um sicherzustellen, dass es die vorgegeben Ziele weiterhin erfüllt. Audits beinhalten Inspektionen eingeführter Pflanzen zum Anpflanzen, Vorortbesuche und Überprüfungen der Maßnahmen des integrierten Risikomanagements und interner Audits des Ortes der Erzeugung und der NPPO des Ausfuhrlandes.

(2) *Audits durch die NPPO des Ausfuhrlandes*. Die NPPO sorgt für Audits des Ausfuhrsystems. Audits können von der NPPO oder ihrem Beauftragten durchgeführt werden und beinhalten die Inspektion und Testung von Pflanzen zum Anpflanzen und die Dokumentations- und Managementpraktiken im Rahmen des Programms. Audits bescheinigen, dass:

- (I) der Ort der Erzeugung im Rahmen des Programms frei von Quarantäneschädlingen ist,
- (II) die Programmteilnehmer die vereinbarten Standards einhalten,
- (III) die Maßnahmen des integrierten Risikomanagement die Anforderungen von APHIS einhalten, und
- (IV) Absprachen mit Beauftragten eingehalten werden.

(f) *Nichteinhaltung*. (1) Die Export-NPPO meldet APHIS die Nichteinhaltung in Bezug auf die Integrität des Systems oder die Nichteinhaltung durch einen Ort der Erzeugung, die die pflanzengesundheitliche Integrität der Ware beeinträchtigt. Die Anforderungen für die Meldung werden zwischen der NPPO des Ausfuhrlandes und APHIS festgelegt.

(2) Regulatorische Reaktionen auf Programmversagen basieren auf bestehenden bilateralen Vereinbarungen. Notfallpläne können im Voraus festgelegt werden, um sicherzustellen, dass alternative Maßnahmen für den Fall, dass das gesamte Programm oder ein Teil des Programms versagt, verfügbar sind. APHIS benennt die Folgen der Nichteinhaltung gegenüber der NPPO des Ausfuhrlandes. Die NPPO benennt die Folgen der Nichteinhaltung gegenüber den Programmteilnehmern. Sie hängen von der Art und Schwere des Verstoßes ab. Zudem sind Abhilfemaßnahmen festzulegen, durch die ein vorläufig gesperrter oder nicht mehr zugelassener Ort der Erzeugung oder Pflanzenbroker wieder eingesetzt oder zugelassen werden kann.

(3) Orte der Erzeugung oder Pflanzenbroker, die die Bedingungen des Programms nicht einhalten, werden vorläufig gesperrt. Pflanzen zum Anpflanzen dürfen nicht von einem Ort der Erzeugung oder einem Pflanzenbroker exportiert werden, der die Programmanforderungen nicht erfüllt.

(4) Die Wirksamkeit der ergriffenen Abhilfemaßnahmen ist durch die Ausfuhr-NPPO und ggf. APHIS vor dem Wiedereinsetzen in das Programm zu festzustellen.

(Genehmigt vom Office of Management and Budget unter der Kontrollnummer 0579-0190)

§ 319.37-22 Trust-Fund-Vereinbarungen

Müssen Mitarbeiter von APHIS in einem Ausfuhrland oder einer Ausfuhrregion persönlich vor Ort sein, um den Export von Pflanzen zum Anpflanzen zu ermöglichen und werden die APHIS-Dienstleistungen von der NPPO des Exportlandes oder einer privaten Exportgruppierung finanziert, schließt die NPPO oder die private Exportgruppierung eine Trust-Fund-Vereinbarung mit APHIS ab, die für die Zeit gilt, in der die APHIS-Dienstleistungen benötigt werden. Gemäß der Vereinbarung zahlt die NPPO des Exportlandes oder die private Exportgruppierung alle von APHIS geschätzten Kosten für Inspektionsdienstleistungen im Ausfuhrland im Voraus. Diese Kosten beinhalten Verwaltungsausgaben für die Dienstleistungen und Gehälter (einschließlich Überstunden und den Bundesanteil an Arbeitnehmerzuwendungen), Reisekosten (einschließlich Tagegeld) und sonstige Nebenkosten, die durch die Inspektoren im Rahmen der Dienstleistungen entstehen. In der Vereinbarung wird festgelegt, dass die NPPO des Exportlandes oder der Exportregion oder die private Exportgruppierung einen beglaubigten oder Bankscheck in Höhe der von APHIS geschätzten Kosten bei APHIS hinterlegt. In der Vereinbarung wird ferner festgelegt, dass, wenn die Hinterlegung zur Deckung aller Kosten von APHIS nicht ausreicht, die NPPO des Exportlandes oder die private Exportgruppierung vor Abschluss der Dienstleistungen einen beglaubigten oder Bankscheck in Höhe der von APHIS ermittelten verbleibenden Kosten bei APHIS hinterlegt. Nach der abschließenden Überprüfung zum Ende der Liefersaison werden Überzahlungen an die NPPO des Exportlandes oder der Exportregion oder die private Exportgruppierung zurückerstattet oder als Guthaben geführt.

(Genehmigt vom Office of Management and Budget unter der Kontrollnummer 0579-0190)

§ 319.37-23 Nacheinfuhrquarantäne.

(a) *Nacheinfuhrquarantäne.* Eine besondere Anforderung, die für die Einfuhr einer bestimmten Art Pflanzen zum Anpflanzen gemäß § 319.37-20 festgelegt werden kann, ist die Kultivierung in Nacheinfuhrquarantäne. Das Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen nennt die Taxa, die in Nacheinfuhrquarantäne einzuführen sind. Pflanzen zum Anpflanzen, die in Nacheinfuhrquarantäne kultiviert werden, sind unter den in den Absätzen (c) und (d) dieses Paragraphen genannten Nacheinfuhrquarantänebedingungen zu kultivieren und dürfen nur in die Vereinigten Staaten eingeführt oder zur Einfuhr angemeldet werden,:

- (1) wenn sie für einen Bundesstaat bestimmt sind, der eine Bundesstaatenvereinbarung über Nacheinfuhrquarantäne mit APHIS gemäß Absatz (b) dieses Paragraphen abgeschlossen hat;
- (2) wenn eine Importeursvereinbarung über Nacheinfuhrquarantäne abgeschlossen und dem Plant Protection and Quarantine gemäß Absatz (c) dieses Paragraphen zugeleitet wurde. Die Vereinbarung ist von der Person (dem Importeur) unterzeichnet, die die Einfuhr der Pflanzen zum Anpflanzen gemäß § 319.6 beantragt hat; und

(3) wenn der Plant Protection and Quarantine festgestellt hat, dass die abgeschlossene Vereinbarung über Nacheinfuhrquarantäne die maßgeblichen Anforderungen dieses Paragraphen erfüllt und dass Dienstleistungen der Inspektoren der Bundesstaaten für die Überwachung und Durchführung der Nacheinfuhrquarantäne verfügbar sind:

(b) *Bundesstaatenvereinbarung über Nacheinfuhrquarantäne.* Pflanzen zum Anpflanzen, die gemäß § 319.37-20 einer Nacheinfuhrquarantäne zu unterziehen sind, dürfen nur eingeführt werden, wenn sie für eine Kultivierung unter Nacheinfuhrquarantäne in einem Bundesstaat bestimmt sind, der eine schriftliche Vereinbarung mit dem Animal and Plant Health Inspection Service abgeschlossen hat, die vom Administrator oder seinem Beauftragten und vom State Plant Regulatory Official unterzeichnet wurde. Gemäß den jeweiligen Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten können für Inspektions- und Nacheinfuhrquarantänemaßnahmen, die von einem Bundesstaat durchgeführt werden, von diesem Bundesstaat Gebühren erhoben werden. Eine Liste der Bundesstaaten, die eine Vereinbarung über Nacheinfuhrquarantäne gemäß diesem Absatz unterzeichnet haben, findet sich im Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen.

(c) *Importeursvereinbarungen über Kultivierung unter Nacheinfuhrquarantäne.* Pflanzen zum Anpflanzen, die unter Nacheinfuhrquarantäne zu halten sind und alles davon gewonnene Material, sind entsprechend einer Importeursvereinbarung über die Kultivierung unter Nacheinfuhrquarantäne zu halten, die von der Person (Importeur) unterzeichnet ist, die die schriftliche Genehmigung gemäß § 319.37-5 auf Einfuhr der Pflanzen zum Anpflanzen beim Plant Protection and Quarantine beantragt hat. Jede Importeursvereinbarung über die Kultivierung unter Nacheinfuhrquarantäne enthält auch eine Unterschrift des State Plant Regulatory Officials des Bundesstaates, in dem die in der Vereinbarung genannten Pflanzen zum Anpflanzen kultiviert werden. In der Importeursvereinbarung über die Kultivierung unter Nacheinfuhrquarantäne sind die Art, Anzahl und der Ursprung der einzuführenden Pflanzen genannt sowie die im Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen genannten Bedingungen für die Kultivierung, Pflege und Etikettierung von Pflanzen zum Anpflanzen und die Berichtspflichten, sofern die Pflanzen zum Anpflanzen eine Abnormität aufweisen oder absterben. Mit der Vereinbarung wird gegenüber APHIS und dem Bundesstaat, in dem die Pflanzen zum Anpflanzen kultiviert werden, versichert, dass der Unterzeichner der Vereinbarung die für die Art Pflanzen zum Anpflanzen im Handbuch Pflanzen zum Anpflanzen vorgeschriebenen Anforderungen der Vereinbarung über Nacheinfuhrquarantäne einhalten wird.

(d) *Anträge auf Genehmigung.* Eine abgeschlossene Importeursvereinbarung über Nacheinfuhrquarantäne begleitet den Antrag auf eine schriftliche Genehmigung für Pflanzen zum Anpflanzen, die unter Nacheinfuhrquarantäne zu halten sind. Formulare für eine Importeursvereinbarung über Nacheinfuhrquarantäne sind gebührenfrei bei Animal and Plant Health Inspection Service, Plant Protection and Quarantine, Permit Unit, 4700 River Road, Unit 136, Riverdale, MD 20737-1236 oder im Internet unter http://www.aphis.usda.gov/permits/ppq_epermits.shtml erhältlich.

(e) *Entsorgung, Verbringung oder Sicherstellung von geregelten Erzeugnissen auf Anordnung eines Inspektors; Kosten und Gebühren und strafrechtliche Verantwortung...*

(Genehmigt vom Office of Management and Budget unter der Kontrollnummer 0579-0190)